

2014



Hier
kannst du
sprechen!

Kinder &
Jugendliche

Eltern

Hier sind
sichere
Räume!

Nicht bei
uns!

Täter/-innen

Trainer/Mitarbeiter

Wir
unterstützen
dich!

Kindeswohl im Sport

Handlungsleitfaden

Deutsches Tischtennis-Internat
Düsseldorf *



* Der DTTB unterstützt die Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

<http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>

Vorwort

„Kindeswohl im Sport“ – dies zu schützen und zu wahren ist ein hoher Anspruch und eine Selbstverständlichkeit zugleich.

Genauso wie für Eltern steht auch für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Zentrum ihres Engagements. Das Kindeswohl ist also ein gesellschaftlicher Wert, der für den Sport und seine Einrichtungen eine Selbstverständlichkeit ist.

Ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art ist zugleich ein hoher Anspruch. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und sexueller Missbrauch sind glücklicherweise die Ausnahme, aber sie können leider überall vorkommen, wo Erwachsene Kinder und Jugendliche betreuen und erziehen – sei es in der Familie oder in Internaten.

In den vergangenen Jahren erfährt das Kindeswohl im Sport deshalb eine deutlich gestiegene Aufmerksamkeit bei den Eltern, bei den Trainern und Betreuern und bei den Entscheidungsträgern in den Verbänden.

Der Deutsche Tischtennis-Bund (DTTB) hat sich bereits frühzeitig für das Kindeswohl im Sport engagiert und konkrete Arbeitshilfen und Standards für die Kinder- und Jugendarbeit in den vielen Tischtennisclubs entwickelt. Nunmehr legen wir mit diesem Handlungsleitfaden als einer der ersten deutschen Sportverbände ein Kinderschutzkonzept für ein Sportinternat vor – nämlich für das Deutsche Tischtennis-Internat (DTTI) im Deutschen Tischtennis-Zentrum (DTTZ).

Der Handlungsleitfaden beschreibt sehr genau, welche konkreten Maßnahmen der DTTB und seine Mitarbeiter ergreifen, um das Kindeswohl im Sport im DTTI jederzeit zu gewährleisten. Er dient nicht nur unseren Mitarbeitern als Grundlage für ihre Arbeit, sondern informiert die Internatsschüler und deren Eltern transparent über unsere verbandlichen Standards, die wir laufend fortentwickeln werden.

Ich danke allen, die zur Erstellung dieses Handlungsleitfadens beigetragen haben, insbesondere Elena Lamby (Deutsche Sportjugend / Deutscher Olympischer Sportbund) und Stephanie Korell (Jugendrotkreuz Nordrhein-Westfalen) für die kollegiale Beratung und Susann Zimmer für die umfangreiche Redaktionsarbeit.

Arne Klindt

Vizepräsident Sportentwicklung

Hamburg, im August 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	5
Allgemeine Eckdaten:.....	6

PRÄVENTION

Kindeswohl – Begriffsdefinition	7
Leben im Internat	8
Der Betreuer als Vertrauensperson	8
Ehrenkodex & Verhaltensrichtlinie	10
Überprüfung der Eignung – das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis	11
Transparenz in der Elternarbeit	14
Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche	14
Weiterbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen.....	17

INTERVENTION

Beobachtungsprotokoll	18
Intervention im Verdachtsfall	19
Ablaufschema im Verdachtsfall	18
Leitfaden für Presseanfragen	19
Einstellung von haupt- und ehrenamtlichem Fachpersonal.....	20

ANHANG

Prüfschema erweitertes Führungszeugnis	
Hausordnung	

Einleitung

Das Deutsche Tischtennis Internat im Deutschen Tischtennis-Zentrum in Düsseldorf

Spitzenleistung in Schule und Sport unter einem Dach



Als Voll- und Teilzeitinternat hat das DTTZ zum Schuljahr 2006/07 seine Pforten in Düsseldorf, dem Sitz des erfolgreichen Bundesligisten, für den Tischtennisnachwuchs geöffnet, um den sportlich talentierten Nachwuchsathleten den Spagat zwischen den schulischen Verpflichtungen und dem zeitaufwändigen Trainings- und Wettkampfplan zu erleichtern. Nur durch die enge Kooperation mit einer Schule gelingt es, Konzepte wie das Frühtraining oder eine zweigeteilte Abiturprüfung zu realisieren und den Kindern und Jugendlichen eine duale Karriere zu ermöglichen, die sowohl die Perspektive auf eine leistungssportliche Karriere als auch auf einen guten Schulabschluss bzw. eine betriebliche Ausbildung bietet.

Der Aufenthalt in einem Internat fordert von den Kindern und Jugendlichen den weitgehenden Verzicht auf ein Zusammenleben mit ihren Eltern sowie auf für Gleichaltrige gewohnte Freiräume. Sie müssen ein hohes Maß an Disziplin aufbringen, um den enggesteckten Zeitrahmen und die steigenden Anforderungen - in einer ohnehin meist schwierigen Lebensphase - zu bewältigen.

Um die Kinder und Jugendlichen entsprechend zu schützen und damit den Eltern mögliche Sorgen zu nehmen, unterliegen pädagogische Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendlichen ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten und in denen sie Unterkunft erhalten, der Aufsicht durch das zuständige Jugendamt. Sie unterliegen damit den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und stellen fachliche Anforderungen an das eingesetzte Personal. Durch den im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes neu gefassten § 45 SGB VIII wurden die entsprechenden Vorgaben nochmals konkretisiert.

Der DTTB setzt nicht nur die gesetzlichen Vorschriften um, sondern hat das „Kindeswohl im Sport“ mit umfangreichen Präventionsmaßnahmen zu einer Leitlinie seiner Jugendarbeit gemacht. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sollen die im Internat geltenden Regeln und Richtlinien den Bewohnern und Betreuern den gegenseitigen Umgang erleichtern und ihnen im Alltag Handlungssicherheit geben. Der vorliegende Handlungsleitfaden informiert über die dafür bereits umgesetzten bzw. empfohlenen Maßnahmen.

Allgemeine Eckdaten (Stand 08/2014):

Kapazität	16 Bewohner, davon max. 2 mit Behinderung (Schadensklasse 3-5 + 7-10)
Öffnungszeiten:	Sonntagnachmittag bis Freitagnachmittag
Partnerschulen/ angestrebte Abschlüsse:	Lessing-Gymnasium (Abitur) (NRW-Sportschule/Partnerschule des Leistungssport) Hulda-Pankok-Gesamtschule (Realschulabschluss)
Betreuungspersonal im Internat	1 Vollzeitstelle Pädagogische Leitung 1 Vollzeitstelle Organisationsleitung 1 Vollzeitstelle Internatstrainer 1 Jugend-Bundestrainer Nachhilfelehrer, Hausaufgabenhelfer und Nachtaufsichten 2 Bundesfreiwillige (männlich/weiblich) 1 Koordinator des Paralympischen Trainingsstützpunkts (3 Std./Woche)
Personal Borussia Düsseldorf	6 Mitarbeiter Leitung/Presse/Sekretariat 2 Mitarbeiter TT-Bundesliga/andro TT-Schule 1 Küchenchef/ 3 Mitarbeiter der Verpflegung 1 Hausmeister/ 1 Haustechniker 2 Auszubildende Werkstudentin 2 Bundesfreiwillige 1 Praktikant
Ausstattung Internat	Doppel-/Einzelzimmer Aufenthaltsraum mit Küche zwei Büroräume Räume für Hausaufgaben und Nachhilfe Medienraum Waschraum mit Waschmaschine und Trockner drei kleine Lagerräume
Ausstattung DTTZ	modern ausgestattete Trainingshallen Tagungs- und Besprechungsräume Kraftraum mit Sauna Kantine

Kindeswohl – Begriffsdefinition

Um die Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln, müssen Eltern, Erzieher und Aufsichtspersonen dafür sorgen, dass das seelische, geistige und körperliche Wohlbefinden der ihnen anvertrauten Kinder sicher gestellt ist.

Das Kindeswohl gilt dann als gesichert, wenn die Grundbedürfnisse (Ernährung, Kleidung, Schlaf, Unterkunft, Geborgenheit) befriedigt werden und es zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung kommt, da Kinder abhängig vom Alter nur begrenzt in der Lage sind, auftretende Mängel zu kompensieren. Je jünger die Kinder sind, desto abhängiger sind sie von Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen, deren Aufgabe es ist, die kindlichen Grundbedürfnisse sicherzustellen.

Sofern eines der Grundbedürfnisse dauerhaft bzw. nachhaltig beeinträchtigt ist und körperliche, geistige oder seelische Schädigungen zu erwarten sind, spricht man von Kindeswohlgefährdung. Nachhaltige Auswirkungen auf das Verhalten, das Erscheinungsbild oder auf eine gesunde Entwicklung sind dann zu befürchten, wenn die Erziehungsberechtigten nicht fähig und bereit sind, diese Gefahren abzuwenden.

Man unterscheidet folgende Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

= *andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns*

Erziehungsgewalt und Misshandlung

= *psychische und physische Gewalt an einem Kind*

Sexualisierte Gewalt

= *Handlungen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen wie sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Kindern*

Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt

= *physische, psychische und sexuelle Gewalt in (Ex-)Partnerschaften in der Privatsphäre*

Jegliche Form von Gewalt und Vernachlässigung kann negative Auswirkungen auf die Lern- und Konzentrationsfähigkeit haben und zu Defiziten der kognitiven Entwicklung führen. Es kommt zur/zu:

- Beeinträchtigung des Schulerfolgs und der sportlichen Leistung
- einer verminderten Entwicklung konstruktiver Konfliktlösungsmuster in sozialen Beziehungen
- erhöhter Bereitschaft zum Einsatz oder Erdulden von Gewalt

Das vorliegende Schutzkonzept befasst sich gegenwärtig hauptsächlich mit der Prävention sexuellen Missbrauchs. Im Hinblick darauf, dass es jedoch auch andere Formen von Kindeswohlgefährdung gibt, müssen diese auch hier benannt werden. Hierzu zählen die körperliche Misshandlung und die Ausübung von psychischer Gewalt oder Abhängigkeit zum Nachteil Minderjähriger/Schutzbefohlener. Die Mitarbeiter des DTTB, die regelmäßigen Kontakt zu den Kindern des DTTI haben, müssen in all diesen Themen geschult werden, um das notwendige Maß an Sensibilität im Umgang mit diesen Themen zu entwickeln. (*vgl. Punkt Weiterbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter*).



PRÄVENTION

Leben im Internat
Ehrenkodex & Verhaltensrichtlinie
erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
Partizipations-/Beschwerdemöglichkeiten
Fortbildungen
Fragenkatalog für Einstellungsgespräche

Leben im Internat

Die Bewohner des Internates bilden eine zeitlich begrenzte Lebensgemeinschaft, in der die individuellen Fähigkeiten im sportlichen sowie schulischen Bereich gefördert und gefordert werden.

Die Schülerinnen und Schüler werden während der festgelegten Öffnungszeiten rund um die Uhr von pädagogischem Fachpersonal aus Schule und Internat betreut.

Für ein möglichst reibungsloses Zusammenleben der Gemeinschaft sind untereinander Respekt zu zeigen und Rücksicht zu nehmen, die Haus- und Zimmerordnung zu befolgen sowie pfleglich und verantwortungsvoll mit dem zur Verfügung gestellten Inventar und den internatseigenen Sportanlagen umzugehen. Für die Einhaltung der Hausordnung tragen sowohl die Kinder untereinander als auch die Aufsichtspersonen Sorge.

Unter der Woche dominieren Schule und Training den Alltag. Zum Ausgleich und um das soziale Zusammenleben der Gruppe zu entwickeln, finden an einem festgelegten Tag in der Woche gemeinsame Freizeitaktivitäten (Kino, Sportangebot wie Badminton oder Eislaufen, Pizzeriabesuch, ...) statt, die entweder vom Internatstrainer, der Nachtaufsicht oder den Bundesfreiwilligen betreut und organisiert werden.

Der Betreuer als Vertrauensperson

Kinder und Jugendliche brauchen neben einem intakten sozialen Netzwerk Personen, denen sie sich mit ihren Sorgen und Ängsten anvertrauen können. Da die Internatsbewohner in der Woche nicht zu Hause wohnen und wenig Zeit bleibt, um Freundschaften zu schließen und Aktivitäten mit Mitschülern zu unternehmen, sind die Trainer und die im Internat tätigen Personen wichtige Bezugspersonen, denen sie ihr Herz ausschütten können, die helfen, sportliche oder private Enttäuschungen zu verarbeiten, oder die sich gemeinsam mit ihnen über Siege und gute Noten freuen. Sie sind Unterstützer und Persönlichkeitsentwickler. Sie leben besondere Schlüsselqualifikationen vor, die für den weiteren Lebens- und Berufsweg der Schüler einen hohen Nutzen haben können. Neben Geborgenheit und menschlicher Zuneigung erfahren die Schüler eines Internats auch Unterstützung beim Erwachsenwerden.

Das Betreuungsverhältnis ist deshalb oft ein schmaler Grat für das Nähe-/Distanzverhältnis, insbesondere zwischen weiblichen Bewohnern und einem überwiegend männlichen Betreuungspersonal. Deshalb ist es besonders wichtig, einen offenen Dialog zum Thema "Grenzen setzen, Grenzen respektieren" mit Kindern und Jugendlichen zu führen. Klare Beschreibungen und Einhaltung der Verantwortungs- und Tätigkeitsbereiche, ein kooperativer Leitungsstil sowie eine Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens sind der beste Schutz, auch die Empfindungen von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und ihre physischen und psychischen Grenzen zu akzeptieren.

Tratsch und Gerüchte sind menschlich und kommen überall vor. Um Mitarbeiter jedoch vor unbegründeten Verdacht, sich grenzverletzend verhalten zu haben, zu schützen, müssen Anschuldigungen ernsthaft und sensibel geprüft werden. Ziel muss es sein, Kindern und Jugendlichen einerseits und den Mitarbeitern andererseits Handlungssicherheit zu geben.

Regelmäßige **Teammeetings** aller Bezugspersonen sind für den allgemeinen Austausch über die sportliche und schulische Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen unabdingbar, nicht nur bei auftretenden Problemen. Bundestrainer, Internatsmitarbeiter und der Sportdirektor beziehen dabei alle Bereiche (Schule, Sport und soziale Belange) ein und können in diesem Rahmen Regeln und Situationen diskutieren und gemeinsam bewerten.

Der DTTB wird deshalb bis zum 31.12.2014 die allgemeinen Internatsregeln in Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen und dem Betreuungspersonal im Rahmen eines Workshops um „Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern“ erweitern bzw. die Sicht der Kinder und Jugendlichen auf die Strukturen der Einrichtung ermitteln.

Ehrenkodex & Verhaltensrichtlinie *(siehe Anhang)*

Der DTTB hat für das „Kindeswohl im Sport“ einen Ehrenkodex für den deutschen Tischtennisport und eine sportartspezifische Verhaltensrichtlinie erlassen, die auf Vorarbeiten des Bayerischen Tischtennisverbandes und der Beratungsstelle für Prävention AMYNA beruhen.

Der Ehrenkodex beinhaltet allgemeine Grundregeln für die Zusammenarbeit mit Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern, die betreut oder qualifiziert werden. Er ist Ausdruck einer Erziehungshaltung, die einen großen Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewähren soll. Durch die Unterzeichnung verpflichten sich die Mitarbeiter, bei ihrer Arbeit mit den anvertrauten Sportlern, diese trügerspezifischen, aber auch allgemein gültigen ethischen und moralischen Gesichtspunkte zu wahren und zu leben.

Für die transparente Gestaltung des Trainings- und Übungsbetriebs gibt die Verhaltensrichtlinie den Trainern und Betreuern Handlungssicherheit. Sie soll das Bewusstsein für die Betreuungsaufgabe schärfen und damit zugleich den Persönlichkeitsschutz der Kinder und Jugendlichen stärken. Die Verhaltensrichtlinie zeigt auf, wo die Gefahren von Grenzverletzungen liegen, und sendet ein deutliches Signal der Aufmerksamkeit an potenzielle Täter. Die Wirksamkeit hängt stark an der konsequenten Umsetzung; nur durch die Transparenz und praktische Gültigkeit können sich Kinder/Jugendliche auf ihre Rechte verlassen und die Mitarbeiter vor falschen Beschuldigungen geschützt werden.

Der Ehrenkodex und die Verhaltensrichtlinie des DTTB müssen von allen Bundes-, Honorar- und Camptrainern sowie allen pädagogischen Mitarbeitern des DTTZ und des DTTB, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen (Jugendleistungssport, Ressort Jugendsport, Sportentwicklung), per Unterschrift anerkannt werden. Die Aufbewahrung der unterschriebenen Richtlinien/Ehrenkodizes erfolgt im Generalsekretariat des DTTB.

Da im DTTZ verschiedene Berufsgruppen aufgrund ihrer Tätigkeitsbereiche auch unterschiedlich intensive Kontakte zu den Internatsschülern haben, sollten die angestrebten Schulungen in diesen sensiblen Themenbereichen des Missbrauchs und der Misshandlung entsprechend abgestimmt und durchgeführt werden.

Überprüfung der Eignung – das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Der Deutsche Tischtennis-Bund e.V. als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Empfänger öffentlicher Mittel hat in seinem Kinderschutzkonzept festgelegt, welche Personen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorlegen müssen.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist von allen Mitarbeitern, die haupt- oder nebenberuflich oder als Selbständige für den DTTB im kinder- und jugendnahen Bereich tätig werden, vorzulegen. Für ehrenamtliche Mitarbeiter richtet sich die Vorlagepflicht nach dem Prüfschema der Sportjugend Hessen, das der DTTB für seinen Bereich übernommen hat (Anlage 1).

Für die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung des DTTB (DTTI) gelten spezielle Regelungen nach § 45 des SGB VIII. Demnach ist der Arbeitgeber (hier: der DTTB als Träger des Internats) verpflichtet, die Eignung der Mitarbeiter zu überprüfen und diese beim LVR-Landesjugendamt Rheinland entsprechend nachzuweisen. Neben der fachlichen Eignung (Ausbildungsnachweis) muss der Träger auch durch die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses des (potenziellen) Arbeitnehmers prüfen, ob es strafrechtliche relevante Verurteilungen oder Auffälligkeiten gibt, die der Einstellung für pädagogische Aufgaben entgegenstehen. Gibt es keine strafrechtlichen Bedenken gegen die Einstellung des/r Bewerbenden, so muss der Träger für den LVR/das Landesjugendamt einen entsprechenden Personalbogen für den/die neu/n Mitarbeiter ausfüllen. Dieser prüft dann lediglich noch die fachliche Eignung und gibt dann i. d. R. dem Träger seine Zustimmung zur Einstellung. Eine Durchschrift dieser Zustimmung erhält der neue Mitarbeiter dann selbst auch.

Einträge im erweiterten Polizeilichen Führungszeugnis

Personen mit Einträgen im Sinne des § 72 a SGB VIII sind generell von der Beschäftigung ausgeschlossen. Anders als im normalen Führungszeugnis enthält das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis auch Delikte im niedrigen Strafbereich bei folgenden Vergehen:

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 171-184f)

- *Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht*
- *Ausbeutung von Prostituierten*
- *Zuhälterei*
- *Verurteilungen wegen exhibitionistischer Handlungen*
- *wegen Besitzes und Verbreitung von Kinderpornografie*

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

- *Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225)*

Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 232-236)

- *Kinderhandel*

Sollten andere Eintragungen im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis aufgeführt sein, entscheidet der Generalsekretär gemeinsam mit dem Justiziar, ob ein Einsatz der Person in dem jeweiligen Bereich vertretbar ist.

Allgemeine Handhabung

Beantragung

Alle Personen, die für das DTTZ tätig werden, erhalten von der Ansprechpartnerin „Kindeswohl im Sport“ die untenstehende Bestätigung, welche zusammen mit einem Ausweisdokument bei der örtlichen Meldebehörde für die Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vorgelegt werden muss.

Deutscher Tischtennis-Bund e.V. Otto-Fleck-Schneise 12 60528 Frankfurt Tel. +49 69 69 50 19-0 Fax +49 69 69 50 19 13	dtb@tischtennis.de www.tischtennis.de	 DEUTSCHER TISCHTENNIS BUND
Bestätigung des Sportverbands		
<i>Frau/Herr</i>		
<i>wohnhaft in</i>		
<i>ist für den</i> Deutscher Tischtennis-Bund e.V.		
<i>tätig ab</i> und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.		
<input type="checkbox"/> Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich; daher wird die Befreiung von anfallenden Gebühren beantragt (vgl. "Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis, Stand: 15.10.2013", Bundesamt für Justiz)		
<input type="checkbox"/> Die Tätigkeit erfolgt <u>nicht</u> ehrenamtlich.		
Frankfurt, <u>xx.xx.xxxx</u> Ort und Datum		
_____ Stempel, Unterschrift des Präsidenten		

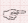
Dokumentation und Aufbewahrung

Die Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis erfolgt durch die Ansprechpartner im Generalsekretariat oder den zuständigen Mitarbeiter. Als Bestätigung für die Einsicht erhalten beide Seiten je ein unterschriebenes Exemplar der untenstehenden Bestätigung:

Ein Exemplar wird in der Geschäftsstelle archiviert, ein Exemplar bekommt der Mitarbeiter, der es bei seinen Akten aufbewahrt oder auch vernichten kann. Es wird keine Kopie des Führungszeugnisses für den Verband angefertigt.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz	
Frau/Herr geb. am legt dem Deutschen Tischtennis-Bund e.V. am das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), ausgestellt am vor. Er/Sie willigt ein, dass der Verein diese Bestätigung archiviert.	
_____	_____
(Datum)	(Unterschrift der Honorarkraft)
Wir bestätigen, dass uns das obengenannte erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorgelegt wurde. Wir versichern die Angaben vertraulich zu behandeln und diese Bestätigung nach Beendigung der Tätigkeit des Bundesfreiwilligen/der Honorarkraft zeitnah zu vernichten.	
_____	_____
(Datum)	(Unterschriften des Ansprechpartners)

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist nach fünf Jahren erneut vorzulegen. Bei Neueinstellungen werden erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse mit Ausstellungsdatum des aktuellen Kalenderjahres akzeptiert.

 Der/die Ansprechpartner/-in im Generalsekretariat informiert die betreffenden Mitarbeiter und fordert ein neues polizeiliches Führungszeugnis an.

Sofern ein Bewerber nicht bereit ist, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorzulegen bzw. den Ehrenkodex und die Verhaltensrichtlinie zu unterschreiben, wird der Generalsekretär informiert. Sollte der zukünftige Mitarbeiter sich auch nach einem persönlichen oder telefonischen Gespräch weigern, wird von einer Zusammenarbeit abgesehen. Bei Mitarbeitern in bestehenden Arbeitsverhältnissen wird ebenfalls das Gespräch gesucht.

Transparenz in der Elternarbeit

Die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz bzw. Kindeswohl im Allgemeinen trägt als Qualitätsmerkmal auch zur Erhöhung der positiven Wahrnehmung des DTTZ bzw. des DTTB bei. Den Eltern wird signalisiert, dass ihre Kinder sich in einem sicheren Umfeld befinden, das wenig Raum für Grenzverletzungen lässt, weil die Mitarbeiter des Deutschen Tischtennis-Internats für das Thema Kindeswohl sensibilisiert und qualifiziert sind, hinsehen und entsprechend handeln.

Der DTTB verpflichtet sich zu einer aktiven Kommunikation mit den Eltern über Fragen des „Kindeswohls im Sport“. Dazu gehören die Aushändigung des Handlungsleitfadens sowie die Handreichung des UBSKM „Was Mütter und Väter tun können“ bei Aufnahme eines Kindes ins Internat sowie die regelhafte Aufnahme dieses Themas in die turnusmäßigen Elterngespräche.

Im Rahmen regelmäßiger Elternabende (mindestens zu Beginn und zum Ende des Schuljahres) haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, sich mit Beschwerden, Anregungen und Problemen an die Internatsleitung zu wenden. Als internatsexterner Ansprechpartner für die Eltern stehen die Ansprechpartner für Kindeswohl im Generalsekretariat zu Verfügung:

Susann Zimmer

Zimmer.dttb@tischtennis.de, Telefon: 069 69501916

Daniel Hofmann

Hofmann.dttb@tischtennis.de, Telefon: 069 69501926

Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Durch Beteiligungsmöglichkeiten wird nicht nur mehr Zufriedenheit in der Einrichtung erreicht, Kinder und Jugendliche entwickeln dadurch auch Verantwortungsbewusstsein und erleben Selbstwirksamkeit. Insofern hat Partizipation auch eine pädagogische bzw. sozialisierende Wirkung.

Beteiligung sollte entsprechend des Alters in Stufen erfolgen. Die Kinder und Jugendlichen sind in geeigneter Weise zu informieren, ihre Willensbildung ist anzuregen und Möglichkeiten der Einflussnahme zu realisieren. Ein transparentes und offenes Klima stärkt das Selbstvertrauen, das Einbringen in die Gemeinschaft und die Übernahme von Verantwortung.

Einmal pro Woche findet ein Gruppenabend im Internat statt, an dem möglichst alle Internatsschüler teilnehmen sollen. An diesem Abend werden wichtige und alle betreffende Themen besprochen. Hier können auch Probleme oder Unzufriedenheiten von den Kindern angesprochen werden, die ein einzelnes Kind alleine nicht gut thematisieren kann. Außerdem kann die Gruppe auch gemeinsam nach Lösungen für ihre Probleme suchen. Darüber hinaus kann die Gruppe auch Ideen über Aktivitäten zukünftiger Gruppenabende beraten.

Zusätzlich zu diesen wöchentlichen Gruppenabenden gibt es zu Beginn eines jeden Schuljahres ein oder mehrere Treffen, innerhalb derer die Internatsschüler ihre Sprecher wählen. Diese haben dann nochmals zu den regelmäßigen wöchentlichen Gemeinschaftsabenden die Möglichkeit, mit dem pädagogischen Leiter bestimmte und wichtige

Themen für die Gruppe zu besprechen oder auch Regeln für das tägliche Miteinander zu erarbeiten (die ggf. später von der Gesamtgruppe verabschiedet/ergänzt werden können)

Zu Beginn des Schuljahres werden auch alle bestehenden Regeln nochmals überprüft und ggf. verändert.

Auch regelmäßige **Befragungen** der Bewohner und Ihrer Eltern zur Zufriedenheit und aktuellen Lebenssituation der Kinder sind probate Mittel im Rahmen einer Qualitätsanalyse und -Entwicklung.

Für die Inanspruchnahme von Beschwerdewegen sind die Ansprechpartner, Zugänge und Informationsstrukturen den Kindern und Jugendlichen bereits bei der Aufnahme bekannt zu machen. Die Beschwerdewege müssen einfach, schnell und ohne Umwege über Dritte in Anspruch genommen werden können. Die Bereitstellung der Informationen über die Beschwerdemöglichkeiten erfolgt in Form von frei zugänglichen Aushängen, Informationsordnern und in Gruppenrunden.

Derzeitige Partizipationsmöglichkeiten

Am Anfang jedes Schuljahres werden unter den Internatsbewohnern ein/e **Internatsprecher/-in** und ein/e **stellvertretende/r Internatssprecher/in** gewählt, von denen eine/r männlich und eine/r weiblichen Geschlechts ist. Er/sie fungieren als Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen des Internats und tragen die Anliegen der Bewohner bei der Internatsleitung vor.

Außerdem gibt es regelmäßige **Gruppengespräche**, in denen die vergangene Woche besprochen und die neue geplant wird. Diese Gespräche finden unter Anleitung des Internatstrainers für den sportlichen Bereich und des pädagogischen Leiters für die Bereiche Schule und Freizeit statt.

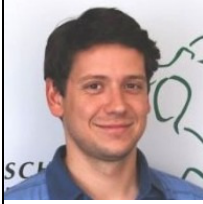

- ☞ Auf Grund der geringen Größe des Internats reduziert sich der Kreis der persönlichen Ansprechpartner auf die überwiegend männlichen Trainer- und Leitungsmitarbeiter.

Beschwerdemöglichkeiten

Es gibt verschiedene Möglichkeiten für die Internatsschüler, den Beschwerdeweg zu beschreiten:

- Zunächst über den internen Weg, d. h. sie wenden sich direkt an die pädagogischen Mitarbeiter des Internats.
- Dann gibt es noch die Möglichkeit, sich an die Beauftragten für Kindeswohl des DTTB zu wenden.
- Und schließlich bleibt den Kindern noch, sich an externe Fachleute für Kindeswohl beim LVR/Landesjugendamt oder beim Jugendamt Düsseldorf zu wenden

Ansprechpartner beim Deutschen Tischtennis-Bund:

für das Thema Kindeswohl :			
Foto	Susann Zimmer 069/69501916 zimmer.dttb@tischtennis.de		Daniel Hofmann 06969501926 hofmann.dttb@tischtennis.de
für allgemeine Beschwerden:			
	Kolja Rottmann 06969501936 rottmann.dttb@tischtennis.de		

Darüber hinaus haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, eine externe Beratungsstelle zu kontaktieren, um einem betroffenen Bewohner eine externe Alternative anbieten zu können, die nicht den leistungssportbedingten und verbandlichen Abhängigkeitsverhältnissen unterliegt.

Petra Schweitzer (LV Rheinland) petra.schweitzer@lvr.de, 0221 809 6300	Ansprechpartner im zuständigen Jugendamt am Hauptwohnsitz des Betroffenen
---	--

Wichtig aus Sicht der Kinder ist es zu wissen, dass es sowohl männliche als auch weibliche Ansprechpartner gibt.

Weiterbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen

Qualitätsentwicklung ist ein Bestandteil des § 79 a BkiSchG. Im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes werden alle pädagogisch tätigen Personen bis zum 31.12.2014 zum Thema Kinderschutz qualifiziert. Auch die Kinder und Jugendlichen sollen im Rahmen von Workshops einbezogen werden.

Workshop für die Jugendlichen

alters- & geschlechtsspezifische Veranstaltungen

Themen: Umgang mit Sexualität/Grenzen, Erarbeitung eines Beschwerdekonzpts, neue Medien, Peer-Gewalt, Risikobereitschaft im Leistungssport ...

Zeitraum: eine Veranstaltung pro Schuljahr

Workshop für Mitarbeiter

Themen: Risikoanalyse, Intimsphäre Zimmer, körperlicher Kontakt mit Betreuern, Wie sprechen wir darüber mit den Kindern, Umgang mit Verharmlosung ...

Zeitraum: 2014

Workshop mit einer Kinderschutzfachkraft zu den Themen Vernachlässigung, Verwahrlosung, häusliche Gewalt

Zeitraum: 2015

Neue Mitarbeiter werden vom pädagogischen Leiter in das Thema eingeführt und sind angehalten, jährlich eine individuelle Weiterbildung zu dem Thema zu besuchen.

Fortbildung Trainer

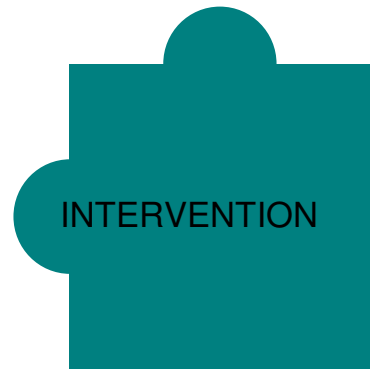
Thema: Entwicklung von Umgangsregeln (Pädagogischer Leiter/Internatskinder)

Zeitraum: Oktober 2014 im Rahmen der Trainerkonferenz

Wie protokolliere ich einen Verdacht?

Ablaufplan Intervention

Leitfaden für Presseanfragen



Trotz aller Präventionsmaßnahmen kann es zu einem Verdachtsfall kommen. Das ist der Tatsache geschuldet, dass in einer Institution, in der eine große, soziale Nähe vorherrscht, auch immer ausreichend Potenzial für Übergriffe gegeben ist. Daher ist es von enormer Bedeutung, dass das pädagogische Personal sich dieser Gefahr bewusst ist und ein klarer Interventionsleitfaden existiert.

Beobachtungsprotokoll

Möglichst früh sollten eigene und/oder von Dritten geschilderte Beobachtungen bzw. Gehörtes genau und möglichst wortgetreu protokolliert werden. Die Anfertigung solcher Gedächtnisprotokolle ist sehr gut geeignet, um die wahrgenommenen Verdachtsmomente von Beginn an besser einordnen und bewerten zu können. Diese Dokumentation kann insbesondere dann, wenn sich der Verdacht erhärtet bzw. bestätigt, wichtig werden. Die Aufzeichnungen können auch noch Monate bzw. Jahre später von entscheidendem Beweiswert sein.

Beispiel für ein Gedächtnisprotokoll:

Datum/ ggf. Zeit	Situation	Beobachtung
19.04.2013	Training	S. wirkt abwesend und niedergeschlagen. Zu Beginn des Trainings ...
24.04.2013	Training	S. kommt mit ...
07.05.2013	Telefonat	Die Mutter meldet S. für das Training ab.
19.05.2013	Telefonat	Ich rufe bei den Eltern an ...
20.05.2013	Übungsstunde	Klassenkameraden von S. berichten ...
13.06.2013	Teambesprechung	Ich erzähle von S. und meinen Sorgen um ihn. Wir überlegen im Team, dass ...
...

Intervention im Verdachtsfall

Als Tageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII muss die Internatsleitung im Fall konkreter Verdachtsmomente in der Lage sein, Maßnahmen in die Wege zu leiten, um das Gefährdungsrisiko möglichst objektiv einschätzen zu können und die betroffenen Mädchen und Jungen vor weiteren Grenzverletzungen zu schützen und die Gefährdung anderer Kinder und Jugendliche zu verhindern. Egal, ob es sich um

- (1) Fälle der Kindeswohlgefährdungen handelt, die von Erziehungs- oder Sorgeberechtigten der Minderjährigen oder von dritten Personen ausgehen, oder um
- (2) Fälle der Kindeswohlgefährdung, die von Fachkräften ausgehen, handelt.

Werden der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung bekannt, muss die Einschätzung der Gefahr durch mehrere interne und externe Fachkräfte erfolgen.

Bei Verdacht des Missbrauchs durch einen Mitarbeiter der Einrichtung sind ausschließlich externe Fachkräfte (Beratungsstellen) hinzuzuziehen. Hierfür dürfen zur Gefahreinschätzung persönliche Daten des betroffenen Minderjährigen weitergegeben werden. Soweit die Gefahrenabwehr es zulässt, sind diese Daten zu anonymisieren/pseudonymisieren (§ 64 Abs. 2a/§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII).

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden dabei jeweils über geplante Schritte und Zeitschienen informiert.

Kontakte externer Beratungsstellen:

LVR-Landesjugendamt, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
Ansprechpartnern: Petra Schweizer bzw. Frau Meißner, Tel. 0221 809 6300

Mädchen/Frauen: ProMädchen (Düsseldorf)
0211 48 76 75, info@promaedchen.de

Jungen: Zartbitter e.V. (Köln)
0221 31 20 55, info@zartbitter.de

Bei der Bewertung des Gefährdungsrisikos sind die Eltern und das betroffene Kind einzubeziehen. Je nach Verdachtsgrad und Schwere der drohenden Gefahr hat das Fachteam dann die geeigneten und erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Als erster Interventionsschritt ist die Unterbindung des Kontakts zwischen der tatverdächtigen Person bzw. dem Mitarbeiter und dem betroffenen Kind/Jugendlichen zu prüfen.

Handelt es sich um einen tatverdächtigen Mitarbeiter, eignet sich eine vorübergehende Freistellung als vorläufige Schutzmaßnahme. Bestätigt sich der Verdacht, muss das Arbeitsverhältnis gekündigt werden, da das Fehlverhalten erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung begründet. Um das Risiko weiterer Übergriffe nicht in eine andere Einrichtung zu verschieben, sollte von einem Aufhebungsvertrag abgesehen werden.

Die Aufklärung einer Straftat und die Entscheidung über Schuld und Unschuld ist nicht die Aufgabe der Einrichtung, diese muss aber sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen vor weiteren Gefahren geschützt sind.

Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis bedürfen, müssen dem zuständigen Jugendamt deshalb bereits besondere Vorkommnisse melden. Dazu zählen:

- der Verdacht massiven Fehlverhaltens von Mitarbeitern sowie
- sonstige drohende Gefährdung der betreuten Kinder und Jugendlichen
- Gefährdungen/Schädigungen durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendlichen und straffälliges Verhalten von diesen.

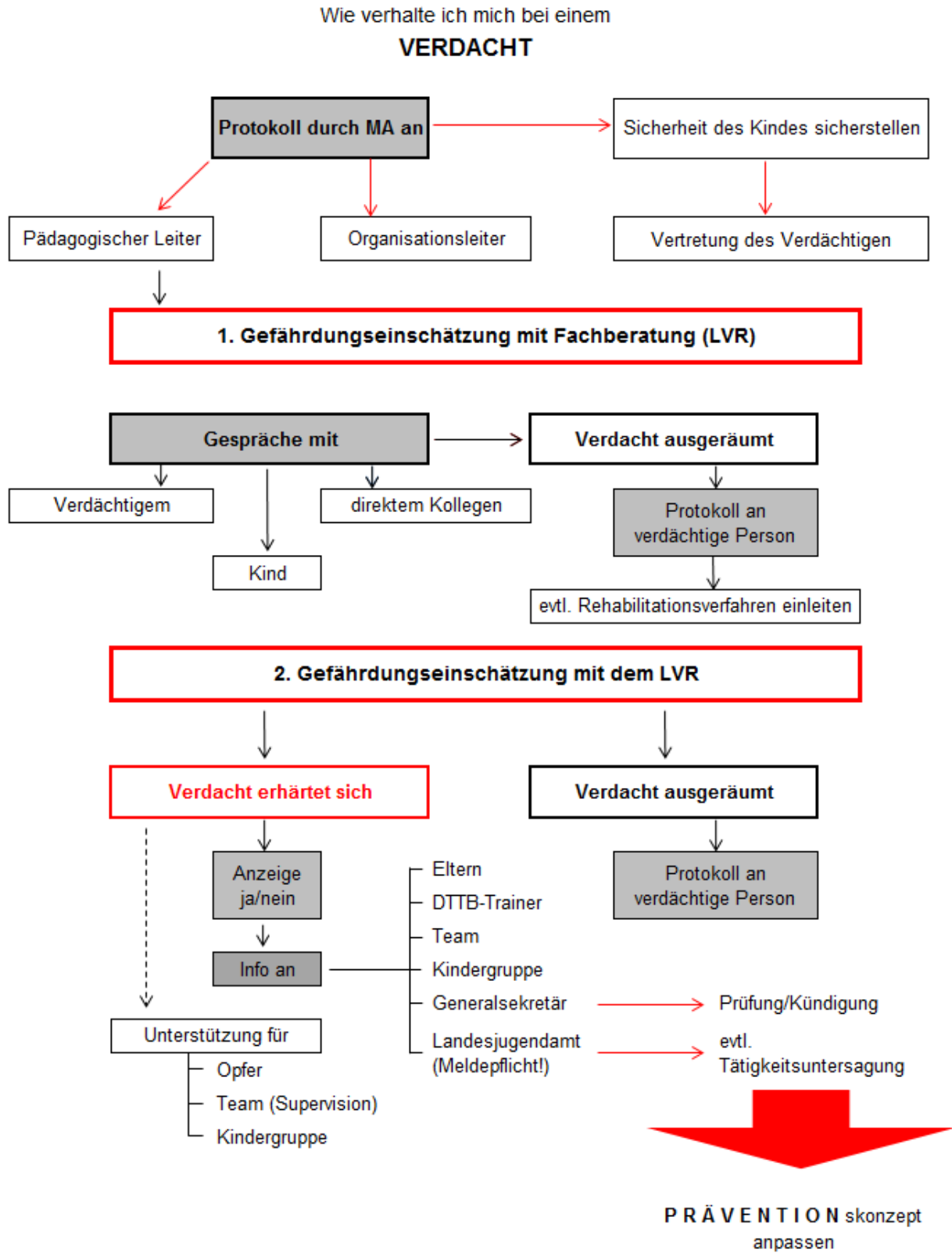
Die Meldepflicht bezieht nicht nur Einzelvorkommnisse mit ein, sondern betrifft auch strukturelle Entwicklungen, etwa wirtschaftliche Schwierigkeiten oder erhebliche personelle Ausfälle, dauerhafte Probleme mit dem Umfeld oder in der Zusammenarbeit mit den Eltern (z.B. Beschwerden über die Einrichtung).

Je früher die Aufsichtsbehörde eingeschaltet wird, desto wirksamer kann die Einrichtung zum Beispiel durch die Beratung geeigneter Präventionsmaßnahmen unterstützt werden (§ 45 Abs. 3, S. 1 SGB VIII).

Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers, das heißt, wenn eine Anzeige bzw. Meldung nicht/nicht richtig/nicht vollständig/nicht rechtzeitig gemacht wird, sind ordnungswidrig und nach § 104 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldbewehrt.

Ablaufschema im Verdachtsfall

INTERVENTION



Leitfaden für Presseanfragen

Gelangen Informationen zu einem Verdachtsfall an die Öffentlichkeit, empfiehlt es sich, die Anfragen an ein, maximal zwei qualifizierte Ansprechpartner im Verband zu geben:

Matthias Vatheuer
DTTB-Generalsekretär
069 69 50 19 17

Simone Hinz
Leiterin Öffentlichkeitsarbeit
069 69 50 32

Typische Pressefragen und geeignete Reaktionen seitens des Verbandes könnten sein:

Was sagt der Verband zu den Vorwürfen, gibt es schon eine Stellungnahme?

Mit Hinweis auf ein laufendes Verfahren größtenteils raushalten, jede Verteidigung oder Vorverurteilung vermeiden und auf Fakten beschränken (wie die bekannten Funktionen und Qualifikationen der betroffenen Person).

Was geschieht im Falle der Verurteilung seitens des Verbandes?

Verweis auf den Handlungsleitfaden mit der Liste der möglichen Konsequenzen für den Täter.

Was tut/hat der Verband getan/kann der Verband tun/hätte der Verband tun können, um so einen Fall (künftig) zu vermeiden?

Hinweis, dass es sich bei Tischtennisspielern um einen Ausschnitt der Bevölkerung handelt und daher solche Fälle leider nie gänzlich ausgeschlossen werden können, es sich aber in der Regel um Einzelfälle handelt. Da man sich dieser Problematik schon länger bewusst ist, hat der DTTB das Thema seit 2011 auf der Agenda und dazu folgende Punkte aufgegriffen: Ehrenkodex, Verhaltensrichtlinie sowie das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis. Im erwiesenen Fall handelt der Verband wie in Frage 2 erläutert

Wohin können sich Personen beim Verband wenden, wenn sie selbst Opfer von Missbrauch sind?

Hier sollte der Hinweis auf die Kooperation mit dem LVR erfolgen und gegebenenfalls eine Telefonnummer oder Internetadresse, an die man sich im Notfall wenden kann, weitergegeben werden.

Einstellung von haupt- und ehrenamtlichem Fachpersonal

Lange bevor die Instrumente Ehrenkodex/Verhaltensrichtlinie und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zum Einsatz kommen, bedarf es einer sorgfältigen Personalauswahl. Neben der fachlichen Qualifikation des Bewerbers sollten insbesondere auch seine ethischen und moralischen Vorstellungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen thematisiert werden.

Ein Abgleich der Ansichten des Bewerbers durch beispielhafte Fallsituationen (wie sie im Internatsleben oder Camps vorkommen können) kann die Frage erleichtern, ob der Bewerber passt oder nicht. Der Umgang und die Reaktion auf die unterschiedlichsten Situationen sind sehr vom jeweiligen privaten und beruflichen Hintergrund sowie den eigenen Lebenserfahrungen abhängig und verschieden. Durch klare Regelungen, wie sie im Ehrenkodex bzw. der Verhaltensrichtlinie festgelegt sind, wird der Umgang nicht dem Zufall überlassen und Missverständnisse können vermieden werden.

Indem man das Thema Kindeswohl bereits im Einstellungsverfahren thematisiert, wird bereits ein Beitrag zum Kindeswohl geleistet:

Was würden Sie tun, wenn ... ?
Einer der Trainer lädt die Internatsbewohner zu einer Party in seine private Wohnung ein. Einige der Kinder/Jugendlichen haben vor, dort zu übernachten.
Sie bemerken, wie ein BFDler einem stark pubertierenden 13-Jährigen Nacktbilder von sich schickt.
Während eines Youth Camps hält sich die Betreuerin abends regelmäßig im Zimmer der Jungen auf, weil da immer etwas los ist.

Quellen

BIBEK, FU Berlin: Beschwerden erlaubt!

DOSB/dsj: Gegen sexualisierte Gewalt, kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine, 02/2013

Diakonieverbund Schweicheln e.V.: Handlungsorientierung für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten, 2004

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinie zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubspflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, 2. Aktualisierte Fassung 2013

Landesjugendamt Brandenburg: Handlungsanleitung im Umgang mit sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen durch Mitarbeiter/-innen, 04/2007

Landessportbund Hessen, Sportjugend Hessen, 05/2013: Mustervereinbarung des hessischen Sports zum Bundeskinderschutzgesetz

LSB NRW, 10/2013: Handlungsleitfaden für Vereine

IzKK-Nachrichten 1/2007: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales: Gewalt gegen Kinder - Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation im Saarland - Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, 2. Auflage 2009

Prüfschema

für die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz für neben- oder ehrenamtliche tätige Personen (nachfolgend Betreuer) im Sportverband

Gefährdungspotential nach den Kriterien „Art, Intensität und Dauer“ gemäß § 72a Abs. 4 Bundeskinderschutzgesetz

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal die Einstufung „hoch“ erfolgt, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.

Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich.

Niedrig	Hoch
Art Betreuer kann sportliche Karriere nicht <input type="checkbox"/> beeinflussen Kind/Jugendlicher ist nicht zu einer <input type="checkbox"/> regelmäßigen Teilnahme verpflichtet Kind/Jugendlicher ist nicht behindert <input type="checkbox"/>	Art Betreuer kann sportliche Karriere <input type="checkbox"/> beeinflussen Kind/Jugendlicher ist zur regelmäßigen <input type="checkbox"/> Teilnahme an Trainingseinheit verpflichtet (ähnlich wie in der Schule) Kind/Jugendlicher ist behindert <input type="checkbox"/>
Intensität Betreuer-Tätigkeit wird gemeinsam mit <input type="checkbox"/> anderen wahrgenommen (Parallelangebot in derselben Halle, Gruppenhelfer/in oder Co-Trainer, anwesende Eltern oder andere Aufsicht führende Personen) Sportstätte ist offen und einsehbar <input type="checkbox"/> (Besuch jeder Zeit möglich) Sportgruppe besteht aus mehreren <input type="checkbox"/> Personen	Intensität Betreuer-Tätigkeit wird alleine <input type="checkbox"/> wahrgenommen und es sind keine weiteren Aufsicht führenden Personen oder Eltern in Sichtnähe Sportstätte ist von außen nicht einsehbar <input type="checkbox"/> (Türe geschlossen, kein Besuch Es findet ein Einzeltraining statt <input type="checkbox"/>
Dauer Training einer Sportgruppe findet <input type="checkbox"/> maximal zweimal pro Woche statt Es handelt sich um eine Veranstaltung <input type="checkbox"/> ohne Übernachtung (z. B. Ferienspiele, Ferientraining) Die Zusammensetzung der Gruppe ist <input type="checkbox"/> nicht konstant	Dauer Dieselbe Sportgruppe wird vom selben <input type="checkbox"/> Trainer / von derselben Trainerin mehr als zweimal. pro Woche trainiert Es handelt sich um eine Freizeit oder ein <input type="checkbox"/> Trainingslager mit Übernachtung Es gibt eine feste Sportgruppe, deren <input type="checkbox"/> Zusammensetzung für mehr als eine Saison gleich ist

Hausordnung

1. Bewohner(innen) und Besucher(innen) verhalten sich so, dass niemand gestört oder belästigt wird. Gegenseitige Rücksichtnahme, Achtung und Respekt prägen das Zusammenleben in unserem Internat.
2. Im gesamten Internatsbereich ist das Rauchen verboten. Das Mitbringen, der Besitz und der Konsum von Alkohol und Drogen sind strengstens untersagt.
3. Die Mahlzeiten sind im Speiseraum einzunehmen. Essen im Medienraum ist verboten.
4. Hausaufgabenzeit für alle Schulbesucher(innen) ist von 14.30 bis 16.00 Uhr, für die Teilnehmer/innen des Teilzeitinternats von 16.00 bis 17.00 Uhr. Individuelle Änderungen sind möglich. Während der Hausaufgabenzeit ist der Medienraum geschlossen und der Fernseher bleibt aus.
5. Die Nachtruhezeiten der Internatsbewohner(innen) sind nach Alter gestaffelt.

Kinder bis einschließlich 14 Jahre	22.00 Uhr
Jugendliche ab 15 Jahren	22.30Uhr
Junge Erwachsene ab18 Jahren	23.00 Uhr

Diese Zeiten gelten auch bei Lehrgängen.
6. Der Medien- und der Waschraum sind ab 22.00 Uhr geschlossen und die Geräte sind abgeschaltet.
7. Alle Besucher(innen) haben sich grundsätzlich an- und abzumelden.
8. Internatsbewohner(innen) ebenfalls (außer zum Training und zur Schule).
9. Sämtliche Besucher müssen das Internat bis 22.00 Uhr verlassen.
10. Der Ordnungsdienst wird durch einen gesonderten Plan geregelt.
11. Elektrische Heizgeräte, Bügeleisen, Wasserkocher und Kerzen sind in den Zimmern nicht gestattet. Fernseher sind ab dem 18., Notebooks ab dem 14. Lebensjahr erlaubt. Die Benutzung von netzbetriebenen Elektrogeräten im Bad ist untersagt. Das Ausschalten sämtlicher Geräte erfolgt spätestens zur Nachtruhezeit.
12. Die Sportler(innen) haben Zimmer/Bad aufgeräumt zu halten. Wenn die Zimmerordnung es erlaubt, werden die Zimmer einmal wöchentlich gereinigt. Grobe Verunreinigungen gehen zu Lasten der Bewohner(innen). Verderbliche Lebensmittel sind in den Zimmern nicht gestattet.
13. Bei jedem Feueralarm verlassen die Bewohner(innen) das Internat unverzüglich und ruhig. Es werden keine Taschen gepackt. Den Anweisungen der Verantwortlichen ist unbedingt Folge zu leisten.
14. Medikamente sind beim diensthabenden Pädagogen abzugeben, Ausnahmeregelungen bedürfen der Absprache. Die Medikamentengabe erfolgt nur nach einer schriftlichen Bestätigung bzw. Bescheinigung der Eltern und/ oder des Arztes.
15. Elektronische Kommunikationsmittel dürfen bis zur Nachtruhe genutzt werden. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird das betroffene Gerät befristet eingezogen.
16. Den Anweisungen der Pädagogen ist in jedem Fall Folge zu leisten.